

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1997/05/12 19/197/8-97th

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.05.1997

Rechtssatz

In teleologischer und systematischer Interpretation des Begriffes "Baustelle" nach§ 2 Abs 3 ASchG in Zusammenhang mit der Bauarbeiterschutzverordnung können bloße regelmäßige Reinigungsarbeiten in Bauten (wie zum Beispiel die tägliche Unterhaltsreinigung von Gebäuden) nicht als Hoch- und Tiefbauarbeiten angesehen werden, weshalb die vom Beschuldigten vorgebrachten auswärtigen Reinigungsobjekte nicht als Baustellen im Sinne von§ 2 Abs 3 ASchG anzusehen sind. Ein Umkehrschluß aus dieser Bestimmung, wonach dort, wo Reinigungsarbeiten stattfinden, immer auch Baustellen bestehen, ist rechtlich unhaltbar.

Schlagworte

Baustelle; Reinigungsarbeiten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$